

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

B. Die Pflichten der Beamten

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

eine Verhandlung nach dem Muster der Anlage B aufzunehmen, aus der sich auch die Verpflichtungsformel und das einzuhaltende Verfahren ergibt; das Muster kann nach den Bedürfnissen des Einzelfalles durch die zur Abnahme des Handgelübdes zuständige und die derselben vorgesetzten Behörden ergänzt oder, vorbehaltlich der Beibehaltung der für die Ableistung des Handgelübdes wesentlichen Punkte, auch abgeändert werden.

5. Für die Zuständigkeit zur eidlichen oder handgelüblichen Verpflichtung der Personen, die ohne Beamten-eigenschaft im staatlichen Dienste verwendet werden, sind die Bestimmungen des § 20 dieser Verordnung entsprechend maßgebend, jedoch bleibt es den Ministerien und mit ihrer Genehmigung den Zentralbehörden überlassen, hinsichtlich der Zuständigkeit der vorgesetzten Behörden und Beamten und der Heranziehung der Bezirksämter zur Verpflichtung im Interesse der Vereinfachung und der Kostenersparnis abweichende Bestimmungen zu erlassen.

B. Die Pflichten der Beamten.

Zu § 9 des Gesetzes.

Herbeiführung der Entschlie-
ßung über die Geneh-
migung zur Vernehmung
als Zeuge.

I. Amtsgeheimnis.

§ 23.

Soll ein Beamter über Umstände, auf die sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeuge vernommen werden, so ist die Entschlie-ßung der zuständigen Dienstbehörde darüber, ob die zur Vernehmung über jene Umstände erforderliche Genehmigung erteilt wird, von der Behörde herbeizuführen, welche die Vernehmung anzuordnen beabsichtigt; eine Ladung braucht hierdurch nicht aufgehalten zu werden.

formel laut und langsam nachspricht und sodann mit der rechten Hand demselben den Handschlag gibt.

Bei der Leistung des Handgelübdes erheben sich sämtliche Anwesende.

§ 24.

Pflicht des Beamten zur
Anzeige an die vorgesetzte
Behörde.

Wird ein Beamter zur Vernehmung als Zeuge in einer Sache geladen, in der voraussichtlich über geheim zu haltende Umstände Auskunft begehrt wird, so hat er alsbald hierüber Anzeige an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

§ 25.

Zuständigkeit zur
Genehmigung und Unter-
sagung der Vernehmung.

1. Zur Genehmigung der Vernehmung ist die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde oder der Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, zuständig. Untersteht der Beamte in seiner dienstlichen Tätigkeit verschiedenen Behörden, so ist die Dienstbehörde zuständig, zu deren Geschäftskreis die Diensthandlung oder dienstliche Wahrnehmung gehört, über die der Beamte als Zeuge vernommen werden soll.

2. Hegt die nach Absatz 1 zuständige Stelle Bedenken gegen die Vernehmung des Beamten und gehört diese Stelle nicht zu den Zentralbehörden, so ist an die übergeordnete Behörde zu berichten. Zur Versagung der Genehmigung sind nur die Zentralbehörden befugt. In Zivil- und Strafprozessen sowie (vergleiche § 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 543) in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten kann die Versagung nur auf Grund von § 376 der Zivilprozessordnung und von § 53 der Strafprozessordnung erfolgen.

§ 26.

Verhalten des Beamten
vor erteilter Genehmigung.

1. Ist zur Zeit der Vernehmung des Beamten eine EntschlieÙung gemäß § 23 dieser Verordnung noch nicht beantragt oder die nachgesuchte EntschlieÙung noch nicht erfolgt oder wird die Vernehmung nachträglich auf geheim zu haltende Umstände erstreckt, wegen deren Offenbarung die erforderliche Genehmigung noch nicht nachgesucht oder

erteilt ist, oder wird eine Vernehmung über solche Umstände ohne vorangegangene Ladung und Einholung der Genehmigung zur Vernehmung versucht, so hat der Beamte die Auskunft zu verweigern.

2. Ist es einem zu vernehmenden Beamten zweifelhaft, ob seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit betroffen wird, so hat er sich gleichfalls an seine vorgesetzte Behörde zu wenden und, solange die Entscheidung aussteht, die Auskunft zu verweigern.

Anwendung auf zuru-
gesetzte Beamte und ver-
tragsmäßig verwendete
Personen.

§ 27.

1. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf zuru- gesetzte Beamte und auf die ohne Be- amteneigenschaft in einem Dienstverhältnis zum Staat stehenden Personen.

2. Bezüglich der zuru- gesetzten Beamten kommt die Zuständigkeit im Sinne des § 25 dieser Verordnung der Behörde zu, die ihnen zuletzt vorgesetzt gewesen ist.

Ablieferung der Dienst-
papiere beim Ausscheiden
der Beamten aus dem
Dienste.

§ 28.

Amtliche Akten und Schriftstücke, die ein Beamter in Verwahrung hat, sind bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der zuständigen Behörde abzuliefern. Auch sind die Beamten verpflichtet, Vorsorge zu treffen, daß im Fall ihres Todes die in ihrer Verwahrung befindlichen amtlichen Akten und Schriftstücke an die zuständige Behörde ausgefolgt werden.

Zu § 10 des Gesetzes.

II. Abgabe von Gutachten durch Beamte.

1. Abgabe außergerichtlicher Gutachten.

Verfahren und Zuständig-
keit.

§ 29.

1. Wenn ein Beamter außerhalb des vor den Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichten oder im Strafprozeße

vor den Staatsanwaltschaften stattfindenden Verfahrens ein Gutachten als Sachverständiger abzugeben beabsichtigt, hat er es unter Bezeichnung des Gegenstandes der Begutachtung und der Person oder Stelle, für die das Gutachten erstattet werden soll, und der ihm etwa in Aussicht gestellten Belohnung der unmittelbar vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

2. Die Entschliebung darüber, ob dem Beamten die Genehmigung zur Abgabe des außergerichtlichen Gutachtens zu erteilen ist, trifft die dem Beamten zunächst vorgesetzte Zentralbehörde oder, falls er einer solchen angehört, der Vorstand der Zentralbehörde.

3. Durch die Ministerien kann für bestimmte Arten von Beamten oder für bestimmte Fälle der Begutachtung angeordnet werden, daß die an sich zuständige Zentralbehörde oder ihr Vorstand die Entschliebung des Ministeriums einzuholen hat oder daß eine dem Beamten vorgesetzte Behörde, der nicht die Eigenschaft als Zentralbehörde zukommt, zur Entschliebung zuständig ist.

4. Wenn einem Beamten kraft seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit oder kraft einer ihm zur Abgabe von Gutachten bestimmter Art zum voraus allgemein erteilten Ermächtigung die Befugnis zur Erstattung des in Frage stehenden Gutachtens zukommt, ist eine besondere vorgängige Genehmigung im Einzelfalle nicht mehr einzuholen.

2. Die Vernehmung von Beamten als Sachverständige durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften.

§ 30.

Verfahren und Zuständigkeit bei der Entschliebung über die Genehmigung zur Vernehmung als Sachverständiger.

1. Wenn ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht oder wenn in Strafprozessen die Staatsanwaltschaft die Vernehmung eines Beamten als Sachverständigen bewirken will, haben sie alsbald der dem Beamten unmittelbar vor-

gesetzten Behörde hiervon Nachricht zu geben, spätestens gleichzeitig mit der Anordnung einer Ladung, damit die Behörde prüfe, ob die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bereiten würde (Zivilprozeßordnung § 408 Absatz 2, Strafprozeßordnung § 76, Verwaltungsrechtspflegegesetz § 24).

2. Hegt die Behörde Bedenken und gehört sie nicht zu den Zentralbehörden, so berichtet sie der übergeordneten Behörde. Zur Erklärung, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bereiten würde, sind nur die Zentralbehörden befugt.

3. Ist es einem als Sachverständigen zu vernehmenden Beamten zweifelhaft, ob ein solcher Nachteil eintreten könnte, so hat er sich auch seinerseits vor Abgabe eines Gutachtens an die unmittelbar vorgesetzte Behörde zu wenden.

4. Handelt es sich bei der Vernehmung des Beamten als Sachverständigen um ein Gutachten, zu dessen Erstattung der Beamte gemäß § 29 Absatz 4 dieser Verordnung allgemein verpflichtet oder befugt ist, so ist die Einhaltung des vorstehenden Verfahrens nicht erforderlich.

Zu § 11 des Gesetzes.

III. Berehelichung der Beamten.

Erstattung der Anzeige.

§ 31.

1. Ein Beamter, der eine eheliche Verbindung eingehen will, hat hiervon der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem Vorstände der Stelle, welcher der Beamte angehört, mindestens drei Wochen, bevor beim Standesbeamten die Anordnung des Aufgebots beantragt wird, schriftliche Anzeige zu erstatten.

2. In der Anzeige ist anzugeben: der Vor- und Zuname, das Alter, der Stand und der Wohnort der Braut oder des Bräutigams, bei der Braut außerdem der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort ihrer Eltern.

3. Sofern die Anstellung des Beamten von einer anderen als der im ersten Absatze bezeichneten Behörde ausgegangen ist, hat diese Behörde die Anzeige sofort der Anstellungsbehörde, oder bei den landesherrlich angestellten Beamten dem vorgelegten Ministerium im Dienstwege mitzuteilen.

§ 32. Verfahren im Falle der
Beanstandung.

Gibt die beabsichtigte Verehelichung eines Beamten vom Standpunkte der dienstlichen Interessen zu wesentlichen Bedenken Anlaß, so hat die Anstellungsbehörde oder das vorgelegte Ministerium dem Beamten entsprechende Eröffnung zu machen und geeignetenfalls dem unwiderrüflich angestellten Beamten disziplinäres Einschreiten, dem widerwärtig angestellten Beamten den Widerruf oder die Kündigung seiner Anstellung für den Fall in Aussicht zu stellen, daß er die Ehe dennoch eingeht oder daß infolge der Eingehung der Ehe sich Unzukömmlichkeiten ergeben würden.

§ 33. Vorgängige Erlaubnis zur
Verehelichung.

1. Nachstehende Arten von Beamten bedürfen zur Verehelichung der vorgängigen Erlaubnis der zunächst vorgelegten Zentralbehörde (Bürgerliches Gesetzbuch § 1315 Absatz 1):

- a. die Aufseher bei Strafanstalten und Gefängnissen,
- b. die Wärter und die weiblichen Beamten in den Heil- und Pflegeanstalten,
- c. die weiblichen Beamten im polizeilichen Arbeits-
hause.

2. Das Gesuch um Eheerlaubnis ist mit den in § 31 bezeichneten und den von der zuständigen Zentralbehörde etwa weiter verlangten Angaben bei der dem Beamten unmittelbar vorgelegten Behörde einzureichen und von dieser mit Bericht der vorgelegten Zentralbehörde vorzulegen.

3. Vor Erledigung des Besuchs darf die Anordnung des Eheaufgebots nicht beantragt werden.

Zu § 12 des Gesetzes.

IV. Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Beamte.

1. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste.

Von Amtswegen zu übernehmende Nebenämter und Nebenbeschäftigungen.

§ 34.

Auf Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, die dem Beamten durch landesherrliche EntschlieÙung oder durch die hiefür zuständige Behörde auÙerhalb seines Hauptamtes übertragen werden, finden die Bestimmungen des § 12 des Beamtengesetzes keine Anwendung. Hinsichtlich solcher Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gelten folgende Bestimmungen:

- a. Ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung in staatlichen Dienstzweigen, die auÙerhalb des Geschäftskreises der dem Beamten im Hauptamte zunächst vorgesezten Zentralbehörde liegen, kann den landesherrlich angestellten Beamten nur durch landesherrliche EntschlieÙung, den übrigen Beamten durch EntschlieÙung der Zentralbehörde, in deren Geschäftskreis das Nebenamt oder die Nebenbeschäftigung fällt, mit Zustimmung der den Beamten im Hauptamt vorgesezten Zentralbehörde übertragen werden. Für bestimmte Arten von Beamten oder von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen können andere dem Beamten vorgesezte Behörden als zuständig erklärt werden.
- b. Die Beamten können die Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, die ihrer Vorbildung und dienstlichen Stellung entsprechen, nicht verweigern oder von der Zuweisung einer Vergütung dafür abhängig machen; das Gleiche gilt für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, deren Übernahme für die Reichsverwaltung dem Beamten durch die zuständige Staatsstelle aufgetragen wird.

2. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen außerhalb des staatlichen Dienstes.

§ 35.

Genehmigungspflichtige
Nebenämter und Neben-
beschäftigungen.

1. Es bleibt den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den übrigen Zentralbehörden anheimgegeben, nach den Bedürfnissen der einzelnen Dienstzweige innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter denen eine außeramtliche Tätigkeit als Nebenbeschäftigung der vorgängigen Genehmigung bedarf.

2. Ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung ist als mit Belohnung verbunden (Beamtengesetz § 12 Absatz 2 Ziffer 2) zu behandeln, wenn für ihre Übernahme die Gewährung einer Vergütung in Aussicht genommen ist oder tatsächlich stattfindet, mag die Vergütung eine fortlaufende oder eine einmalige sein. Nicht als Belohnung gelten der Ersatz von baren Auslagen oder angemessene Versäumnisgelder oder an deren Stelle bei der Versehung von Ehrenämtern in der staatlichen, kommunalen, kirchlichen, berufsgenossenschaftlichen Verwaltung und dergleichen gewährte Pauschbeträge.

3. Das Verbot des § 12 Absatz 4 des Beamtengesetzes greift auch dann Platz, wenn der Beamte auf den Gewinn oder die Belohnung, die nach den Satzungen oder den sonstigen Bestimmungen der Gesellschaft mit dem Amte des Beamten in der Gesellschaft verbunden sind, verzichtet.

Verfahren und Zuständigkeit bei der Erteilung der Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

§ 36.

1. Hinsichtlich des bei der Einholung der Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung einzuhaltenden Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des § 29 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

2. Die Genehmigung kann im Einzelfalle oder zum voraus allgemein zur Übernahme bestimmter Arten von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen erteilt werden. Insbesondere kann durch das vorgesetzte Ministerium unter näherer Regelung der maßgebenden Voraussetzungen hinsichtlich einzelner Arten von Beamten allgemein die Ausübung von Nebenbeschäftigungen gewisser Art genehmigt und ferner bestimmt werden, welche Arten von Beamten mit Rücksicht darauf, daß ihre Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert (Beamtengesetz § 12 Absatz 5), einer Genehmigung zur Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen nicht bedürfen und inwieweit für Beamte dieser Art allgemein oder im Einzelfalle Ausnahmen von der Bestimmung des § 12 Absatz 4 des Beamtengesetzes zulässig sind.

Anzeige von der Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, die einer vorgängigen Genehmigung nicht bedürfen.

§ 37.

1. Vor der Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, zu der eine vorgängige Genehmigung nach § 12 des Beamtengesetzes und nach den §§ 35 und 36 dieser Verordnung nicht erforderlich ist, hat der Beamte in folgenden Fällen der ihm zunächst vorgesetzten Zentralbehörde oder, wenn er einer solchen Behörde angehört, dem Vorstand dieser Behörde im Dienstwege Anzeige zu erstatten:

- a. wenn der Beamte die Beforgung eines nicht mit Belohnung verbundenen Nebenamtes im Dienste des Reichs oder eines andern Staats, oder einer solchen Nebenbeschäftigung, und
- b. wenn der Beamte eine ehrenamtliche Stelle im Verwaltungsorgan einer Gemeinde, eines Kreises, einer Kirche oder einer sonstigen öffentlichen Genossenschaft übernimmt.

2. Den Ministerien bleibt es vorbehalten, auch für andere Fälle anzuordnen, daß die Beamten die Übernahme

von nicht genehmigungspflichtigen Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen der nach § 36 dieser Verordnung zuständigen Dienstbehörde anzuzeigen haben.

Zu § 13 des Gesetzes.

V. Annahme von Auszeichnungen, Geschenken und dergleichen.

§ 38.

Ehrengeschenke.

Zur Annahme von Ehrengeschenken, d. h. solchen Geschenken, die einem Beamten als Anerkennung seiner dienstlichen Betätigung von Personen, auch juristischen, zugebracht sind, auf die sich die Amtsgewalt oder die amtliche Tätigkeit des Beamten erstreckt oder erstreckte, soll die Genehmigung nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden.

§ 39.

Sonstige Geschenke und Belohnungen.

1. Zur Annahme von Geschenken und Belohnungen, die ein Beteiligter einem Beamten als Anerkennung für bestimmte in das Amt des Beamten einschlagende Leistungen zuwenden will, darf die Genehmigung den in den Abteilungen A bis G des Gehaltstarifs bezeichneten etatmäßigen und den ihnen nach der dienstlichen Stellung gleichstehenden nichtetatmäßigen Beamten nur ausnahmsweise aus besonders triftigen Gründen erteilt werden.

2. Hinsichtlich der übrigen Beamten bleibt es den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den sonstigen Zentralbehörden anheimgegeben, nach dem Bedürfnis der einzelnen Dienstzweige die Annahme solcher Geschenke und Belohnungen ganz zu verbieten oder die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Annahme genehmigt werden darf, sowie auch anzuordnen, in welcher Weise die Verteilung und Übergabe solcher Geschenke und Belohnungen an die Beamten zu erfolgen hat.

Verfahren und Zuständigkeit bei der Erwirkung der Genehmigung zur Annahme von Titeln und Ehrenzeichen.

§ 40.

1. Die Gesuche um Erteilung der Genehmigung zur Führung von Titeln und zur Anlegung von Ehrenzeichen,

die einem Beamten von andern Landesherren oder Regierungen verliehen worden sind, sind im Falle der Titelverleihung beim Präsidenten des Staatsministeriums, im Falle der Verleihung von Ehrenzeichen beim Ordenskanzler auf dem geordneten Dienstwege einzureichen.

2. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt durch landesherrliche EntschlieÙung.

Verfahren und Zuständigkeit bei der Erwirkung der Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenken.

§ 41.

1. Hinsichtlich des bei der Einholung der Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenken einzuhaltenen Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des § 29 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden. Jedoch ist zur Annahme eines einem landesherrlich angestellten Beamten von andern Landesherren oder Regierungen verliehenen Gehalts stets landesherrliche Genehmigung und zur Annahme von Ehrengeschenken (§ 38 dieser Verordnung) stets die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums erforderlich.

2. Zu den Dienstzulagen, zu deren Annahme die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich ist, gehören auch die Zuwendungen, die staatlichen Beamten aus Gemeindemitteln zu ihrem tarifmäßigen Gehalt für das Hauptamt oder zum Wohnungsgeld bewilligt werden.

Form der Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Dienstzulagen, Belohnungen u. Geschenken.

§ 42.

1. In der Regel wird dem Beamten die Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenken in jedem einzelnen Falle erteilt und ihm dabei der Betrag und die Art des Gehalts, der Dienstzulage, der Belohnung oder des Geschenkes bezeichnet.

2. Zur Annahme gewisser näher bezeichneter Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken kann einem Beamten die Genehmigung auch allgemein erteilt werden.

3. Durch das vorge setzte Ministerium kann hinsichtlich gewisser Arten von Beamten (vergleiche § 39 Absatz 2 dieser Verordnung) unter näherer Regelung der Voraussetzungen allgemein die Annahme bestimmter Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken genehmigt werden.

Zu § 14 des Gesetzes.

VI. Entfernung vom Amte und Urlaub.

1. Vorübergehende Entfernung vom Amte ohne Urlaub.

§ 43.

Entfernung vom Amte auf kurze Zeit.

Durch das vorge setzte Ministerium und mit seiner Ermächtigung durch die vorge setzte Zentralbehörde kann unter näherer Regelung der maßgebenden Voraussetzungen bestimmt werden, daß Beamte gewisser Art befugt sind, sich aus triftigen Gründen auf kürzere Zeit (bis zur Dauer von höchstens drei Tagen) ohne ausdrücklich erteilten Urlaub vom Amte zu entfernen.

§ 44.

Dienstverhinderung durch Krankheit.

1. Wenn und solange ein Beamter durch Krankheit an der Dienstbesorgung verhindert ist, bedarf er keines Urlaubs; jedoch hat der Beamte der vorge setzten Behörde oder dem Vorstande der Stelle, der er angehört, von der Erkrankung alsbald und wenn immer tunlich so zeitig Anzeige zu erstatten, daß nötigenfalls für anderweite Vorsehung des Dienstes gesorgt werden kann. Ebenso hat der Beamte die Beendigung der Krankheit anzuzeigen. Auf Verlangen hat er ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

2. Die Genehmigung der dem Beamten zunächst vorge setzten Behörde ist erforderlich, wenn der erkrankte Beamte beabsichtigt, sich zum Zwecke der Heilung vom Amts-

Beamtengefeh.

12

sitze zu entfernen oder nach eingetretener Heilung sich zum Zwecke der Erholung von der überstandenen Krankheit noch einige Zeit von der Dienstbesorgung fern zu halten. Dauert die Abwesenheit vom Amtssitze länger als vier Wochen, so ist dazu die Genehmigung der dem Beamten zunächst vorgesetzten Zentralbehörde einzuholen.

3. Ist ein Beamter auf die Dauer von mehr als vier Wochen ununterbrochen durch Krankheit an der Dienstbesorgung verhindert, so hat die im ersten Absatze bezeichnete Behörde, falls hierzu nicht bereits vorher Anlaß gegeben war, der zunächst vorgesetzten Zentralbehörde hiervon Anzeige zu erstatten. Durch die vorgesetzten Zentralbehörden kann die Pflicht zur Erstattung solcher Anzeigen erweitert oder beschränkt werden.

Abwesenheit im ehren-
amtlichen Dienst und
dergleichen.

§ 45.

1. Die Erteilung von Urlaub ist nicht erforderlich, wenn die vorübergehende Entfernung vom Amte durch die Teilnahme an den Verhandlungen des Reichstags oder des Landtags oder während der Vertagung derselben durch die Teilnahme an Kommissionsverhandlungen oder durch die Ausarbeitung von Kommissionsberichten, durch die Versehung einer ehrenamtlichen Stellung, zu deren Übernahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht, durch die Einberufung zum Militärdienst, durch die behördlich erfolgte Ladung zur Vernehmung als Zeuge, Sachverständiger und dergleichen bedingt ist.

2. Der Beamte hat in solchen Fällen der vorgesetzten Behörde oder dem Vorstande der Stelle, der er angehört, von der beabsichtigten Abwesenheit so rechtzeitig Anzeige zu erstatten, daß nötigenfalls für anderweite Versehung des Dienstes gesorgt werden kann. Auch ist für den Fall der Einberufung zu militärischen Übungen vorher rechtzeitig die Abkömmlichkeit in geordnetem Wege festzustellen.

2. Erholungsurlaub.

§ 46.

1. Die Dauer des Urlaubs, der den Beamten jährlich zu ihrer Erholung bewilligt werden soll, soll sich im allgemeinen nach dem Alter, der Dienstzeit, der Stellung und der eine Erholung mehr oder weniger nötig machenden Beschäftigung der Beamten richten.

2. Die Zeit der Beurlaubungen zur Erholung ist so zu wählen, daß durch die Vertretung der beurlaubten Beamten, wenn es irgend möglich ist, dem Staate keine besonderen Kosten erwachsen. Es sind deshalb die Geschäfte der beurlaubten Beamten, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, in der Regel von den übrigen Beamten derselben Stelle oder an demselben Orte mitzuversehen oder es sind zu ihrer Erledigung die etwa bei der Stelle beschäftigten Anwärter heranzuziehen, sofern ihre Ausbildung nicht darunter leidet.

3. Zur Erleichterung der kostenlosen Stellvertretung der beurlaubten Beamten sind die Beurlaubungen bei den Stellen mit einer größeren Anzahl von Beamten auf einen längeren Zeitraum zu verteilen. Zu diesem Zweck werden die Behörden, bei denen sich mehrere Beamten befinden oder die Stellvertretung besondere Kosten verursacht, für jedes Jahr einen Urlaubsplan aufstellen und der vorgesetzten Behörde zur Kenntnis oder, soweit ihre eigene Zuständigkeit zur Urlaubserteilung nicht ausreicht, zur Genehmigung vorlegen.

4. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Urlaub besteht nicht.

3. Sonstiger Urlaub.

§ 47.

1. Die Erteilung von Urlaub zum Kurgebrauch, zu Reisen zur beruflichen Ausbildung und zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Der Urlaub dieser Art soll bei der

Bemessung des Erholungsurlaubs (§ 46) berücksichtigt werden.

2. Wird der Urlaub zum Kurzgebrauch über die übliche Zeitdauer eines Erholungsurlaubs hinaus begehrt, so ist seine Notwendigkeit auf Verlangen durch entsprechende Belege (ärztliches Zeugnis und dergleichen) nachzuweisen.

4. Erteilung des Urlaubs.

Verfahren bei der Urlaubseinholung. § 48.

Die Gesuche um Erteilung von Urlaub sind im Dienstwege, also zutreffendenfalls durch Vermittelung der dem Beamten vorgesetzten Behörde oder des Vorstandes der Stelle, welcher der Beamte angehört, einzureichen; jedoch kann die zur Erteilung des Urlaubs zuständige Zentralbehörde bestimmen, daß alle oder gewisse Urlaubs Gesuche unmittelbar bei ihr eingereicht werden dürfen oder sollen.

Jährliche Beurlaubung der Kassene Beamten. § 49.

1. Die Kassiere bei den Zentralkassen, die Führer der Hauptkasse bei den staatlichen Bezirks- und Anstaltskassen sowie bei den Bezirks- und Zentralverwaltungen der Landesstiftungen, die Führer der größeren Kassen der Eisenbahnverwaltung und der größeren Kassen bei Ortsstellen der Finanzverwaltung, endlich die Führer ständiger Neben- und Hilfskassen bei diesen Behörden, soweit sie Kassenzulagen oder Verlustentschädigungen beziehen, sollen alljährlich auf die Dauer von zwei bis vier Wochen von der Besorgung ihres Dienstes entbunden werden.

2. Die Beurlaubung (Ablösung) soll eine vollständige sein, namentlich soll sie nicht etwa in der Weise beschränkt werden, daß der Beamte nur von den Kassengeschäften entbunden wird, andere Geschäfte aber weiter besorgt.

3. Zeit und Dauer dieser Beurlaubung (Ablösung) wird von der zur Urlaubserteilung zuständigen Behörde

mit tunlichster Rücksichtnahme auf die Wünsche der Beamten festgesetzt.

4. Die Beurlaubung (Ablösung) ist so einzurichten, daß in ihre Dauer ein Monatsabschluß fällt, und daß dieser Monatsabschluß nicht mit der beim Beginn oder bei der Beendigung der Beurlaubung (Ablösung) vorzunehmenden Kassenübergabe zusammenfällt.

5. Die Beurlaubung (Ablösung) der Kassenbeamten gilt als Erholungsurlaub.

§ 50.

Zuständigkeit zur Erteilung des Urlaubs.

1. Der Urlaub wird erteilt:
 - a. durch landesherrliche Entschließung:
 - aa. den Mitgliedern des Staatsministeriums und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer,
 - bb. den übrigen landesherrlich angestellten Beamten für die Dauer von mehr als sechs Monaten,
 - cc. den sonstigen Beamten für die Dauer von mehr als einem Jahr;
 - b. durch das vorgesezte Ministerium oder hinsichtlich der dem Ministerium selbst angehörigen Beamten und der Vorstände der Kollegialmittelstellen durch den Vorstand des Ministeriums:
 - aa. den landesherrlich angestellten Beamten für die Dauer von mehr als drei Monaten bis zu sechs Monaten,
 - bb. den sonstigen Beamten für die Dauer von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr;
 - c. durch die dem Beamten zunächst vorgesezte Zentralbehörde oder den Vorstand der Zentralbehörde, der der Beamte angehört, bis zur Dauer von drei Monaten;
 - d. durch die dem Beamten zunächst vorgesezte Behörde oder den Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, innerhalb der von dem Ministerium für die einzelnen Beamtenarten festzusetzenden Grenzen, höchstens bis zur Dauer von vier Wochen, vorbehaltlich der Befugnis der übergeordneten Zentralbehörde, diese

Zuständigkeit der untergeordneten Behörden weiter einzuschränken. Hat eine solche Einschränkung stattgefunden oder entstehen durch die Stellvertretung der zu beurlaubenden Beamten Kosten, so sind die Besuche um Urlaub der zunächst vorgesetzten Zentralbehörde zur Entschliebung vorzulegen.

2. Die im Absatz 1 angegebenen Zeiträume gelten für die Dauer eines Kalenderjahres. Sie dürfen durch die von einer Behörde im Laufe eines Jahres an denselben Beamten erteilten Einzelurlaube und durch die Dauer der Abwesenheit des Beamten vom Amte oder Amtsitze gemäß § 44 Absatz 2 dieser Verordnung nicht überschritten werden. Ebenso ist die Dauer der Abwesenheit eines Beamten vom Amte gemäß § 43 dieser Verordnung in jene Zeiträume einzurechnen, wenn die Abwesenheit persönlichen Zwecken des Beamten gedient hat.

3. Wenn die Zuständigkeit einer zur Urlaubserteilung ermächtigten Behörde erschöpft ist und der Beamte um Erteilung eines weiteren Urlaubs nachsucht, kann ihm in dringenden Fällen von der ihm zunächst vorgesetzten Behörde oder von dem ihm zunächst vorgesetzten Beamten die Ermächtigung zur vorläufigen Entfernung vom Amte erteilt werden, wenn der Beamte diese Ermächtigung nicht selbst auf Grund von § 43 dieser Verordnung besitzt.

4. Durch Anordnung des vorgesetzten Ministeriums kann für bestimmte Arten von Beamten die Zuständigkeit zur Urlaubserteilung auch dann, wenn Stellvertretungskosten entstehen, der dem Beamten zunächst vorgesetzten Behörde oder dem Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, übertragen werden.

Zurücknahme des Urlaubs.

§ 51.

Der erteilte Urlaub kann durch die nach § 50 dieser Verordnung zuständige und in dringenden Fällen durch die dem beurlaubten Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde oder den ihm unmittelbar vorgesetzten Beamten jederzeit zurückgenommen werden, wenn es im dienstlichen Interesse geboten ist.

5. Fürsorge für den Fortgang des Dienstes während der vorübergehenden Entfernung vom Amte.

§ 52.

1. Der Beamte, der im Urlaub oder aus sonstiger Veranlassung (vergleiche die §§ 43 bis 45) vorübergehend vom Amte abwesend ist, hat, so viel an ihm ist, noch vor seiner Entfernung dafür zu sorgen, daß durch seine Abwesenheit vom Amte der Fortgang der Dienstgeschäfte keine Störung erleidet und daß ihm während seiner Abwesenheit Verfügungen der vorgesetzten Behörden zugestellt werden können.

2. So lange keine Gewähr für ausreichende Versehung der Amtsgeschäfte gegeben ist, soll der Beamte seinen Urlaub nicht antreten und auch sonst vom Amte sich nicht entfernen.

6. Belassung und Einbehaltung des Dienst-
einkommens während der vorübergehenden
Entfernung vom Amte.

Voraussetzungen für die
Belassung der Dienstbe-
züge im Falle der Dienst-
verhinderung durch
Krankheit.

§ 53.

1. Den etatmäßigen Beamten ist im Falle einer Dienstverhinderung durch Krankheit ihr Dienst-
einkommen unverkürzt, also ohne Abrechnung der etwa entstehenden Stell-
vertretungskosten, zu belassen.

2. Wenn die Dienstverhinderung durch Krankheit von längerer Dauer ist, ist bei den etatmäßigen Beamten, die einen Anspruch auf Ruhegehalt noch nicht erdient haben oder die noch nicht unwiderruflich angestellt sind, spätestens nach neun Monaten, bei sonstigen etatmäßigen Beamten spätestens nach einem Jahre eine Entschlie-
ßung über die Zurufsetzung oder geeignetenfalls über die Entlassung des Beamten aus dem staatlichen Dienste im Wege der Kündigung

oder des Widerrufs herbeizuführen, sofern nicht durch landesherrliche Entschliezung eine längere Belassung des durch Krankheit am Dienste verhinderten Beamten im Amte genehmigt wird (vergleiche auch Beamtengesetz § 29 Ziffer 2).

3. Den nichtetatmäßigen Beamten sind im Falle einer Dienstverhinderung durch Krankheit die Dienstbezüge für 26 Wochen nach der Erkrankung zu belassen. Erhält ein in einer staatlichen Anstalt angestellter nichtetatmäßiger Beamter, dessen Dienstbezüge zum Teil in freier Wohnung und Verpflegung in der Anstalt bestehen, während der Dienstverhinderung durch Krankheit freie ärztliche Behandlung, freie Heilmittel und freie Verpflegung, so kann während seiner Erkrankung seine bare Vergütung um einen von der Anstellungsbehörde festzusetzenden Betrag gemindert werden, welcher den durch die freie ärztliche Behandlung, die unentgeltliche Lieferung der Heilmittel und die freie Verpflegung der Anstalt durchschnittlich erwachsenden Mehrkosten entspricht. Durch die einem nichtetatmäßigen Beamten zunächst vorgesezte Zentralbehörde oder, falls die Anstellung von einer höheren Behörde ausgegangen ist, durch die Anstellungsbehörde, kann beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe die Belassung der Bezüge bis zur Dauer von neun Monaten genehmigt werden; zur weiteren Belassung der Bezüge ist landesherrliche Genehmigung erforderlich.

4. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang den bei den Katastergeometern verwendeten nichtetatmäßigen Beamten die Dienstbezüge im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit belassen bleiben, bestimmt das Ministerium des Innern.

5. In die Zeit der ununterbrochenen Dienstverhinderung sind auch solche Tage einzurechnen, an denen der erkrankte Beamte vorübergehend die Dienstbesorgung wieder aufgenommen hat, es sei denn, daß er mindestens drei Wochen hintereinander in vollem Umfang dienstfähig gewesen ist.

6. Den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den vorgesezten Zentralbehörden bleibt es anheimgegeben, zu bestimmen, daß gewissen Arten von nichtetatmäßigen Beamten ihres Dienstzweigs aus besonderen Gründen die

Bezüge bloß auf kürzere Zeit zu belassen oder (z. B. wegen des gleichzeitig stattfindenden Bezugs von Krankengeld) zu kürzen sind.

§ 54.

Art der im Krankheitsfall zu belassenden Bezüge.

1. Das gemäß § 53 zu belassende Diensteinkommen umfaßt den Gehalt, das Wohnungsgeld, die Dienstzulagen und die Naturalbezüge oder die an ihre Stelle tretenden Pauschsummen, ferner auch die an Stelle einer ständigen Vergütung gewährten Tagesgebühren, wenn und soweit sie nicht als Entschädigungen für Dienstaufwand anzusehen sind; inwiefern das letztere zutrifft, wird von den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung von den vorgelegten Zentralbehörden bestimmt.

2. Nebengehalte dürfen höchstens bis zur Dauer von drei Monaten weitergezahlt werden (siehe § 62 dieser Verordnung).

3. Ob und inwieweit dem Beamten auch wandelbare Bezüge (Beamtengesetz § 17 Ziffer 4) während der Dienstverhinderung durch Krankheit zu belassen sind oder an ihrer Stelle eine Schadloshaltung zu gewähren ist, richtet sich nach der Gehaltsordnung (§§ 26, 35 und 36) und den zugehörigen Vollzugsbestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Belassung der wandelbaren Bezüge oder auf eine Schadloshaltung für ihren Ausfall besteht nur in den Fällen des § 19 Absatz 2 Satz 2 des Beamtengesetzes.

Belassung und Einbehaltung des Diensteinkommens bei einer der Urlaubserteilung nicht bedürftigen Entfernung vom Amte.

§ 55.

1. Wegen der Belassung und Einbehaltung des Diensteinkommens während der Dienstverhinderung durch Einberufung zum Militärdienst gelten die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen in der landesherrlichen Verordnung vom 28. November 1889, die Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 457).

2. Im übrigen werden den etatmäßigen Beamten bei einer nach den §§ 43 und 45 dieser Verordnung stattfindenden vorübergehenden Entfernung vom Amte die in § 54 Absatz 1 bezeichneten Bezüge unverkürzt und die Nebengehalte innerhalb der in § 62 dieser Verordnung gezogenen Grenzen belassen. Dasselbe gilt hinsichtlich der nichtetatmäßigen Beamten, soweit nicht aus besonderen Gründen durch das Ministerium oder mit seiner Ermächtigung durch die vorgesetzte Zentralbehörde etwas anderes bestimmt wird.

3. Wird einem Beamten zu einer dem Heilzwecke dienenden Entfernung vom Amtssitze oder zur Dienstabwesenheit zum Zwecke der Erholung von einer überstandenen Krankheit die Genehmigung erteilt (§ 44 Absatz 2), so finden wegen der Belassung oder Einbehaltung des Dienst Einkommens die Bestimmungen der §§ 53 und 54 Anwendung.

4. Bezüglich der nichtetatmäßigen Beamten bei den Katastergeometern werden besondere Vorschriften durch das Ministerium des Innern erlassen.

**Belassung u. Einbehaltung
des Dienst Einkommens
während des Urlaubs.**

§ 56.

1. Wird einem Beamten zum Zwecke der entgeltlichen Versetzung einer Stelle außerhalb des staatlichen Dienstes Urlaub erteilt, so ist die Erteilung des Urlaubs davon abhängig zu machen, daß der Beamte für die Urlaubsdauer auf sein Dienst Einkommen verzichtet.

2. Ein Abzug am Dienst Einkommen ist regelmäßig zu bedingen, wenn einem Beamten ein Urlaub von über sechs Wochen Dauer (vergleiche § 50 Absatz 2) bewilligt wird, und zwar bei einer Dauer des Urlaubs von mehr als sechs Wochen bis zu drei Monaten in der Höhe von einem Drittel, von mehr als drei Monaten bis zu sechs Monaten in der Höhe der Hälfte, von mehr als sechs Monaten im vollen Betrage des Dienst Einkommens.

3. Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Beschlußfassung über den Abzug am Diensteinkommen sind die Bestimmungen des § 50 dieser Verordnung maßgebend.

4. Ausnahmsweise kann von dem Abzug am Dienst- einkommen ganz oder teilweise Umgang genommen werden. Übersteigt der nachzulassende Betrag 500 Mk., so ist zur Gewährung des Nachlasses in allen Fällen landesherrliche Genehmigung erforderlich.

5. Durch die Ministerien und mit ihrer Ermächtigung durch die vorgesetzten Zentralbehörden kann hinsichtlich gewisser Arten nichtetatmäßiger Beamten bestimmt werden, daß schon beim Urlaub von kürzerer Dauer ein Abzug am Diensteinkommen stattzufinden hat.

6. Soweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen die Dienstbezüge ganz oder teilweise einzubehalten sind, wird dem Beamten während der Urlaubsdauer das Dienst- einkommen in dem in § 54 bezeichneten Umfange ohne Ab- zug belassen, auch wenn Stellvertretungskosten entstehen.

7. Bezüglich der nichtetatmäßigen Beamten bei den Katastergeometern werden besondere Vorschriften durch das Ministerium des Innern erlassen.

Bezüge der vertragsmäßig
verwendeten Personen
während der vorüber-
gehenden Entfernung vom
Dienste.

§ 57.

1. Ob und inwieweit den vertragsmäßig im staat- lichen Dienste verwendeten Personen während des Urlaubs oder während der durch eine sonstige Ursache bewirkten Dienstverhinderung das Dienst- einkommen zu belassen ist, wird nach Bedarf durch den Dienstvertrag oder durch all- gemeine Vorschriften der vorgesetzten Zentralbehörden bestimmt.

2. Insoweit solche Bestimmungen nicht getroffen sind, steht den vertragsmäßig Verwendeten ein Rechtsanspruch auf Belassung der Bezüge während des Urlaubs oder der sonstigen Dienstverhinderung lediglich nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.

3. Die Behörde, welche den am Dienste Verhinderten zur Verwendung angenommen hat, ist jedoch befugt, die

Dienstbezüge im Falle einer durch Krankheit oder durch sonstige triftige Ursachen bewirkten Dienstverhinderung während 14 Tagen vom Beginn der Verhinderung an zu belassen, wobei aber, wenn der am Dienste Verhinderte Anspruch auf Krankengeld hat,¹⁾ eine Kürzung der Dienstbezüge um den Betrag des Krankengeldes einzutreten hat.

4. Zur Belassung der Dienstbezüge auf längere Zeit bis zur Dauer von drei Monaten ist die Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Zentralbehörde, bis zur Dauer von sechs Monaten die des Ministeriums erforderlich. Auf die Dauer von mehr als sechs Monaten können die Bezüge ganz oder teilweise nur mit landesherrlicher Genehmigung belassen werden.

**Unerlaubte Entfernung
vom Amte und ihre Folgen.** § 58.

1. Kommt die gänzliche oder teilweise Einbehaltung des Diensteinkommens für die Dauer einer unerlaubten Entfernung vom Amte oder einer Urlaubsüberschreitung (Beamtengesetz § 14 Absatz 3) in Frage, so hat sich die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde oder der Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, über das etwaige Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe zu äußern.

2. Ob das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, ist durch die unmittelbar vorgesetzte Zentralbehörde zu entscheiden.

C. Das Dienst Einkommen der Beamten.

**Zu § 19 des Gesetzes.
Schmälerung des
anschlagsmäßigen Dienst-
einkommens.** § 59.

Die Verminderung des Wohnungsgeldbetrages infolge der Versetzung eines Beamten an einen anderen, einer

¹⁾ Vgl. Bekanntmachung vom 6. Juni 1905, die Krankenversicherung der vom Staate beschäftigten Personen betr. (Ges.- u. VDBl. S. 312.)